

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 15

24. August 2011

40. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite:
1. Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag von Herrn Groß Ulrich, Ettersdorf 11, 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg auf Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung für die Anlage einer Fischaufstiegshilfe	103
2. Aufgebot	103
3. Nachruf	104
4. Aufgebote	104/105
5. Manövermeldung	106
6. Amtliche Bekanntmachung der Zweckvereinbarung vom 03.03./18.03.2011 zwischen den Gemeinden Loitzendorf und Stallwang über die öffentliche Wasserversorgung des Weilers Ödling 1, Gemeinde Stallwang, vom 11.08.2011	107 - 110
7. 1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Straubing-Bogen für das Kommunalunternehmen „Kreiskliniken Bogen-Mallersdorf“	111
8. Satzung zur Regelung der Entschädigung für ehrenamtlich tätige Kreisräte und sonstige Kreisbürger	112 - 114
9. Manövermeldung	115
10. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 16.08.2011	116 - 117

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 **Fax:** 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag von Herrn Groß Ulrich, Ettersdorf 11, 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg auf Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung für die Anlage einer Fischaufstiegshilfe auf dem Grundstück Fl.Nr. 1080 Gemarkung Mallersdorf an der Kleinen Laber im Bereich der Wasserkraftanlage Zierermühle - Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung

Für das o. g. Vorhaben ist die gemäß § 3 c UVPG i. V. m. Anlage 1 zum UVPG vorgeschriebene Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt worden. Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Straubing, 02.08.2011
Landratsamt Straubing-Bogen
Sachgebiet Wasserrecht

Tschimmel

A U F G E B O T

Das Aufgebot wurde für die Sparkassenbücher Nr. 3971353051 und Nr. 3401571785 beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunden wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten vom heutigen Tage an, seine Rechte bei der Sparkasse Niederbayern-Mitte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Landau, den 29.07.2011

SPARKASSE NIEDERBAYERN-MITTE

gez. Gabriele Arenz, Gebietsdirektorin

Der **Landkreis Straubing-Bogen** trauert um

Herrn Michael Bachmeier
Kreisrat von 1990 bis 1996



Michael Bachmeier gehörte dem Kreistag des Landkreises Straubing-Bogen von 1990 bis 1996 an. Er engagierte sich in dieser Zeit als Mitglied im Sozialhilfe-Ausschuss und war stellvertretendes Mitglied im Bauausschuss. Seine kommunalpolitische Erfahrung brachte er zum Wohle aller in die Kreistagsarbeit ein. Darüber hinaus wirkte Michael Bachmeier durch seine Stadtratsarbeit in der Stadt Bogen mit viel Tatendrang und Schaffenskraft zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger unserer Region. Er erwarb sich zudem große Verdienste um Tradition, Brauchtumpflege und das Partnerschaftswesen im Landkreis Straubing-Bogen.

Sein verdienstvolles Wirken für eine positive Entwicklung des Landkreises Straubing-Bogen hat Michael Bachmeier große Anerkennung und Wertschätzung gebracht. Dafür sind wir ihm zu großem Dank verpflichtet.

Wir werden sein Wirken und seine Leistung für unsere Heimat stets in bester Erinnerung behalten.

Alfred Reisinger
Landrat

A U F G E B O T

Das Aufgebot wurde für das Sparkassenbuch Nr. 3405041819 beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten vom heutigen Tage an, seine Rechte bei der Sparkasse Niederbayern-Mitte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Landau, den 04.08.2011

SPARKASSE NIEDERBAYERN-MITTE

gez. Rudolf Sailer, Gebietsdirektor

Aufgebot

verloren gegangener

Sparurkunden

Die Sparurkunden

Antragsteller

Sparkassenbuch	Konto Nr. 3420084829	Günter Radwan
Sparkassenbuch	Konto Nr. 3420084838	Günter Radwan

sind in Verlust geraten.

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

08. November 2011

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 08.08.2011

Sparkasse Landshut

Bruckner Wirkert

MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten (Bekanntmachung der Bayer. Staatskanzlei vom 11.07.1983, StAnz Beilage Nr. 30 vom 29.07.1983);

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

Verband:

**Sanitätsakademie der Bundeswehr, Zentrum für Einsatzausbildungen und Übungen des Sanitätsdienstes der Bundeswehr (SanAkBw, ZEinsAusbÜbSanDstBw),
Mitterharthausen 55, 94351 Feldkirchen**

Art und Name:

Truppenübung „SCHNELLER ADLER 9“

Übungsraum:

St. Englmar – Ruhmannsfelden – Deggendorf – Natternberg – Altenbuch – Mengkofen – Neuhofen – Sallach – Rain – Mitterfels

Voraussichtliche Ballungsräume:

Lichthof – Neuhofen Munitions-Depot – Wasserübungsplatz Bogen – Ödwies – Mariaposching

Besonderheiten:

Blaulichteinsatz zu Übungszwecken.

Zeit:

19.09. – 29.09.11

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle des Bundes, Regionalbüro Süd, Krelingstr. 50, 90408 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

Biermeier

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Amtliche Bekanntmachung der Zweckvereinbarung vom 03.03./18.03.2011 zwischen den Gemeinden Loitzendorf und Stallwang über die öffentliche Wasserversorgung des Weilers Ödling 1, Gemeinde Stallwang, vom 11.08.2011**

Die Gemeinden Loitzendorf und Stallwang haben eine Zweckvereinbarung über die Wasserversorgung des Weilers Ödling 1, Gemeinde Stallwang, abgeschlossen. Die Genehmigung gem. Art. 8 Abs. 2 i.V.m. Art. 12 Abs. 2 KommZG wurde mit Schreiben des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 07.04.2011 Nr. 21 - 8630/3 erteilt. Die Zweckvereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. Art. 13 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht.

**I.
Zweckvereinbarung
zwischen der Gemeinde Loitzendorf und der Gemeinde Stallwang
zur öffentlichen Wasserversorgung des Weilers Ödling 1, 94375 Stallwang**

Zum Zwecke der Wasserversorgung wird

zwischen

der **Gemeinde Loitzendorf**, Straubinger Str. 18, 94375 Stallwang,
vertreten durch 1. Bürgermeister Johann Anderl

und der

der **Gemeinde Stallwang**, Straubinger Straße 18, 94375 Stallwang,
vertreten durch den 1. Bürgermeister Alfons Wolf

gemäß Art. 8 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Zweckvereinbarung geschlossen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung erfolgte mit Schreiben des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 07.04.2011 Az. 21 - 8630/3.

**§ 1
Übertragung von Aufgaben**

- (1) Die Gemeinde Stallwang überträgt der Gemeinde Loitzendorf die Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung für den Weiler Ödling 1 der Gemeinde Stallwang.
- (2) Der Umfang des grundsätzlichen Versorgungsgebietes ergibt sich aus dem beige-fügten Lageplan, der Bestandteil dieser Zweckvereinbarung ist.

§ 2 Übertragung von Befugnissen

- (1) Neben dem Übergang der notwendigen Befugnisse nach Art. 8 Abs. 1 und 2 KommZG für die Erfüllung der Aufgabe nach § 1, überträgt die Gemeinde Stallwang gemäß Art. 11 KommZG auch das Recht, erforderliche Rechtsvorschriften zu erlassen und die zu ihrer Durchführung notwendigen Maßnahmen zu treffen.
- (2) Gleichzeitig wird vereinbart, dass mit Wirksamkeit dieser Zweckvereinbarung die Wasserabgabesatzung der Gemeinde Loitzendorf vom 24.01.1995 (WAS), geändert mit 1. Änderungssatzung vom 26.07.1996 und 2. Änderungssatzung vom 26.10.2000 und die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Loitzendorf vom 21.06.2005 (BGS-WAS) unmittelbar im Versorgungsgebiet Anwendung finden.

§ 3 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung, Auseinandersetzung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren, jeweils zum 31.12. eines Jahres, schriftlich gekündigt werden.
- (2) Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung bleibt vorbehalten. Eine außerordentliche Kündigung ist insbesondere dann möglich, wenn den beteiligten Gemeinden wegen geänderter Bedingungen eine Bindung an diese Zweckvereinbarung nicht mehr zugemutet werden kann.
- (3) Wird die Zweckvereinbarung gekündigt, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordnungsgemäße Wasserversorgung des betroffenen Gebietes gewährleistet.

§ 4 Änderung und Aufhebung der Zweckvereinbarung

Jede Änderung und Aufhebung der Zweckvereinbarung bedarf der Schriftform und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung. Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.

§ 5 Schlichtung

Können Meinungsverschiedenheiten unter den beteiligten nicht einvernehmlich beigelegt werden, ist das Landratsamt Straubing-Bogen zur Schlichtung anzurufen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung wird – nach deren Genehmigung – am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen wirksam. Die beteiligten Gemeinden weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hin.

Loitzendorf, 18. März 2011

Stallwang, 03. März 2011

Gemeinde Loitzendorf

Gemeinde Stallwang

gez.
Johann Anderl
1. Bürgermeister

gez.
Alfons Wolf
1. Bürgermeister

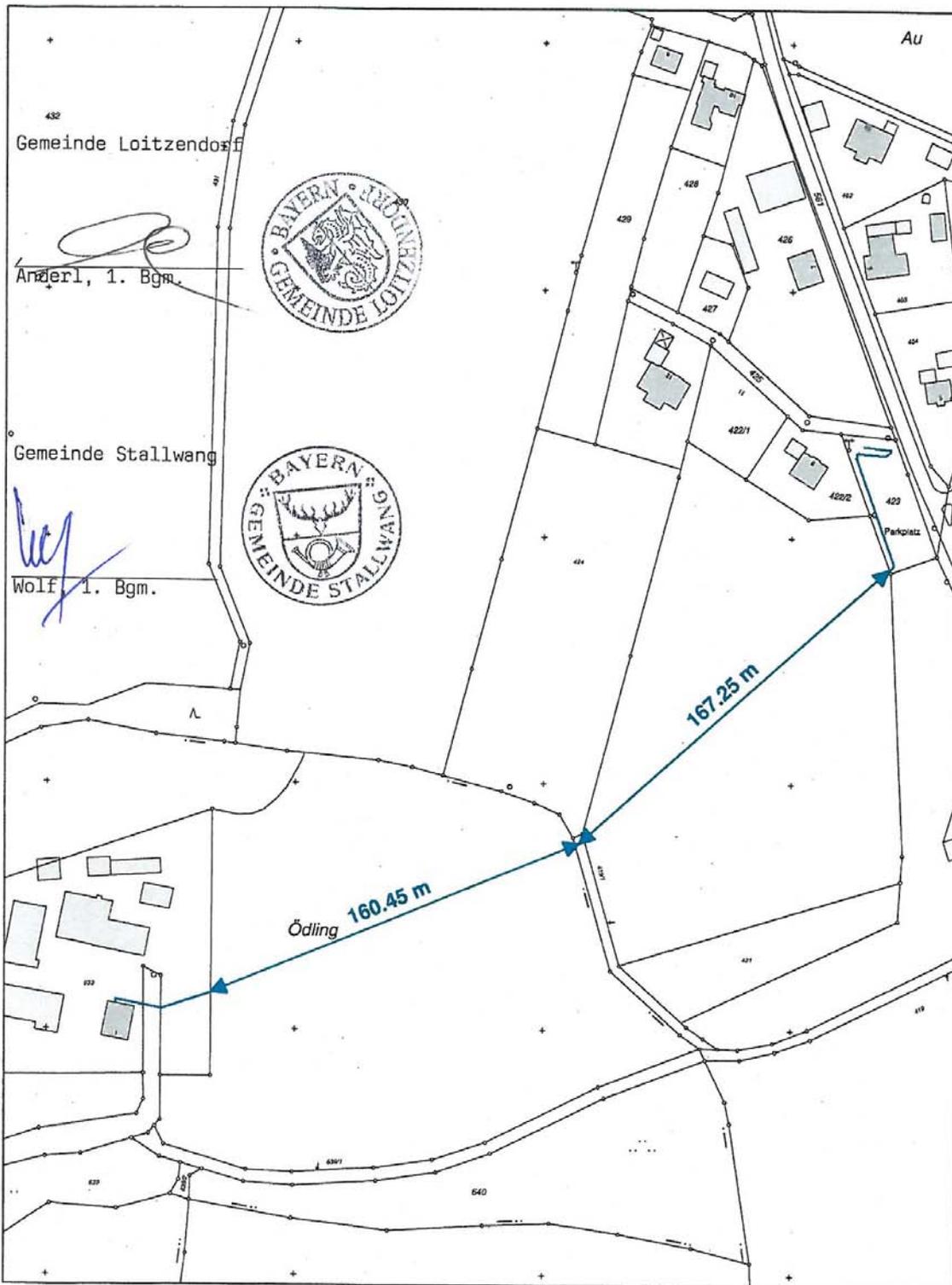
II. Genehmigung

Die von den Gemeinderäten Loitzendorf und Stallwang am 17.03.2011 bzw. am 24.02.2011 beschlossene Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden Loitzendorf und Stallwang zur öffentlichen Wasserversorgung des Weilers Ödling 1, Gemeinde Stallwang, wird gem. Art. 12 Abs.2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom Landratsamt Straubing-Bogen als zuständiger Aufsichtsbehörde genehmigt.

Straubing, 11.08.2011
Landratsamt Straubing-Bogen

Rothammer
Regierungsrat

Anlage zu § 1 Abs. 2 der Zweckvereinbarung



Gedruckt von post auf VGS-PC09 an FreePDF am 18.05.2011 um 15:42.
Gemarkung(en): Schönstein (5552), Loitzendorf (5553), Landorf (5557)
Projekt: NONAME; Layout: STANDARD DIN A4 HOCHFORMAT

w*GIS

M = 1 : 2000



1. Änderungssatzung

zur Satzung des Landkreises Straubing-Bogen für das Kommunalunternehmen „Kreiskliniken Bogen-Mallersdorf“ vom 19.09.2007

§ 1

Die Satzung für das Kommunalunternehmen „Kreiskliniken Bogen-Mallersdorf“ vom 19.09.2007 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 3 Ziffer 2 heißt künftig wie folgt:

„Errichtung und Auflösung von Unternehmen und Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen, bzw. Übertragung solcher Beteiligungen sowie der wesentlichen Änderung des Betriebsumfanges von Unternehmen, an denen das Kommunalunternehmen beteiligt ist und der Änderung der Gesellschaftsverträge bzw. Unternehmenssatzungen.“

2. § 11 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

“Das Kommunalunternehmen wird nach außen durch den Vorstand vertreten und zwar durch jedes Mitglied in eigener Vertretungsmacht. Die Vertretungsmacht der weiteren Vorstandsmitglieder bedarf im Innenverhältnis einer Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden.“

3. Die sonstigen Bestimmungen der Satzung des Landkreises Straubing-Bogen für das Kommunalunternehmen „Kreiskliniken Bogen-Mallersdorf“ vom 19.09.2007 gelten uneingeschränkt fort.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen in Kraft.

Straubing, 17. August 2011

Alfred Reisinger
Landrat

Ausfertigung:

Die 1. Änderungssatzung vom 17. August 2011 zur der Satzung des Landkreises Straubing-Bogen für das Kommunalunternehmen „Kreiskliniken Bogen-Mallersdorf“ vom 19.09.2007 wird hiermit ausgefertigt.

Straubing, den 17. August 2011

Reisinger, Landrat

Satzung

zur Regelung der Entschädigung für ehrenamtlich tätige Kreisräte und sonstige Kreisbürger

Aufgrund der Art. 14 a und 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. vom 22. August 1998 (GVBl S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl S. 400) erlässt der Kreistag Straubing-Bogen folgende

Satzung

§ 1

1. Für den mit dem Ehrenamt verbundenen Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung erhalten die Kreisräte eine monatliche Aufwandsentschädigung von 120,00 € netto als Pauschale. Bei unentschuldigtem Fernbleiben von Sitzungen wird die Pauschale um 30,00 € je Sitzung gekürzt.
2. Die Kreisräte erhalten zusätzlich für jede Sitzung des Kreistages oder eines Ausschusses, dem sie angehören, für jeden Sitzungstag ein Tagegeld. Das Tagegeld wird auch für sonstige Dienstgeschäfte, zu denen Kreisräte geladen werden, gezahlt. Das Gleiche gilt, wenn ein Kreisrat den Landkreis bei einem Zweckverband als Verbandsrat vertritt, sofern nicht der Zweckverband eine Entschädigung gewährt.
Das Tagegeld beträgt pro Sitzungstag 30,00 €
Finden an einem Kalendertag mehrere Sitzungen oder Dienstgeschäfte statt, so wird das Sitzungsgeld nur einmal gewährt.
3. Die Sitzungsteilnehmer (§ 1 Ziffer 2 Satz 1) erhalten daneben eine Fahrtkostenerstattung oder Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung zum oder vom Ort der Sitzung. Erstattungsfähig sind höchstens die Fahrtkosten zwischen Wohnort und dem Ort der Sitzung. Die Höhe der Erstattung bzw. Entschädigung orientiert sich an den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Die Reisekostenvergütung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr beim Landratsamt Straubing-Bogen schriftlich oder elektronisch zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach Beendigung des Dienstganges bzw. der Dienstreise.
4. Angestellte und Arbeiter (Art. 14 a Abs. 2 Nr. 1 LKrO) erhalten außerdem Ersatz für den durch die Teilnahme an Sitzungen bzw. Dienstgeschäften nachgewiesenen Verdienstaufschlag einschließlich der Sozialversicherungsbeiträge.
Der Betrag des entgangenen Lohnes oder Gehaltes ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen und wird unmittelbar vom Landratsamt an den Arbeitgeber überwiesen.

5. Alle selbstständig Tätigen (Art. 14 a Abs. 2 LKrO) und sonstige Personen, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht (Art. 14 a Abs. 2 Nr. 3 LKrO), erhalten zusätzlich zur Entschädigung nach § 1 Ziffer 2 dieser Satzung eine Entschädigung von 10,00 € je angefangene Stunde des Sitzungstages bzw. des Dienstgeschäfts (§ 1 Ziffer 2 letzter Satz gilt entsprechend).
Die An- und Abreise wird bei der Zeitermittlung nicht berechnet.
6. Für auswärtige Dienstgeschäfte wird Reisekostenvergütung nach den Sätzen der jeweiligen Fassung des Bayerischen Reisekostengesetzes gewährt.
Auswärtige Dienstgeschäfte im Sinne dieser Bestimmung sind nur solche außerhalb des Landkreises Straubing-Bogen und der Stadt Straubing.
7. Für bis zu 12 Fraktionssitzungen jährlich wird ein Sitzungsgeld von pauschal (einschließlich Wegstreckenentschädigung) 30,00 € je Teilnehmer und Sitzung gewährt. Für diese Sitzungen sind von den Fraktionen Anwesenheitslisten zu führen und dem Landratsamt vorzulegen.
8. Die vorgenannten Bestimmungen gelten auch für die dem Kreistag angehörenden Stellvertreter des Landrats und sonstige für den Landkreis ehrenamtlich tätige Bürger, die nicht dem Kreistag angehören, mit Ausnahme der Aufwandsentschädigung § 1 Nr. 1 Satz 1

§ 2

1. Der/Die vom Kreistag bestellte weitere Stellvertreter/in erhält neben der ihm/ihr als Kreisrat/Kreisrätin gewährten Entschädigung eine weitere monatliche Entschädigung von 900,00 € brutto.
Der/Die vom Landrat bestellte Vertreter/in im Amt erhält eine monatliche Entschädigung von 300,00 € brutto.
Die Art. 136 (Gleitklausel) und 136 a (Sonderzuwendungen) KWBG finden auf diese Entschädigungen entsprechende Anwendung. Mit dieser Entschädigung sind alle in diesem Zusammenhang entstehenden Reisekosten mit Ausnahme der Fahrtkosten abgegolten.
2. Der/Die vom Kreistag bestellte Leiter/in der Volkshochschule Straubing-Bogen erhält neben der ihm/ihr als Kreisrat/Kreisrätin gewährten Entschädigung eine weitere monatliche Entschädigung von 200,00 € brutto.
Mit dieser Entschädigung sind alle im Zusammenhang mit der Funktion des Leiters der Volkshochschule entstehenden Auslagen und Reisekosten mit Ausnahme der Fahrtkosten abgegolten. Die Fahrtkosten werden entsprechend § 1 Abs. 3 dieser Satzung erstattet. Der Art. 136 (Gleitklausel) KWBG findet auf die Entschädigung des Leiters der Volkshochschule entsprechende Anwendung.
3. Der/Die Sportbeauftragte und der Vertreter der/des Sportbeauftragten erhalten Reisekosten entsprechend § 1 Abs. 3 dieser Satzung.
4. Der/Die vom Kreistag bestellte/n Kreisheimatpfleger/in erhalten eine monatliche Entschädigung von 155,00 € brutto zuzüglich Reisekosten entsprechend § 1 Abs. 3 dieser Satzung.

5. Der/Die vom Kreistag bestellte Kreismusikpfleger/in erhält eine monatliche Entschädigung von 150.00 € brutto zuzüglich Reisekosten entsprechend § 1 Abs. 3 dieser Satzung.
6. Der/Die vom Kreistag bestellte Leiter/in der Kreisbildstelle erhält eine monatliche Entschädigung von 350.00 € brutto. Mit dieser Entschädigung sind alle im Zusammenhang mit der Funktion des/der Leiters/in der Kreisbildstelle entstehenden Auslagen und Reisekosten (einschließlich Fahrtkosten) abgegolten.

§ 3

1. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2010 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung zur Regelung der Entschädigung für ehrenamtlich tätige Kreisräte und sonstige Kreisbürger vom 5. Mai 2008 außer Kraft.

Straubing, 17. August 2011
Landkreis Straubing-Bogen

Reisinger
Landrat

Ausfertigung:

Die Satzung zur Regelung der Entschädigung für ehrenamtlich tätige Kreisräte und sonstige Kreisbürger vom 16.08.2011 wird hiermit ausgefertigt.

Straubing, den 17. August 2011

Reisinger, Landrat

MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten (Bekanntmachung der Bayer. Staatskanzlei vom 11.07.1983, StAnz Beilage Nr. 30 vom 29.07.1983);

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

Verband:

6./Sanitätslehrregiment, 94351 Feldkirchen

Art und Name:

Truppenübung: Orientierungsübung „Nachtschatten“

Übungsraum:

Heitzelsberg – Höbing – St. Englmar – Patersdorf

Zeit:

05.09.2011 –08.09.2011

Voraussichtliche Ballungsräume:

Viechtach, St. Englmar

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an die Standortverwaltung Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle des Bundes, Regionalbüro Süd, Krelingstr. 50, 90408 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

Steinbauer

Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das „Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“
vom 16.08.2011

Aufgrund von § 26 Bundesnaturschutzgesetz- BNatSchG- i. d .F. vom 01.03.2010 (BGBl I 2009, 2542), § 22 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. Art. 51 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- i. d. F. vom 01.03.2011 (GVBl 2011, 82) erlässt der Landkreis Straubing-Bogen folgende Verordnung:

§ 1

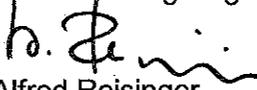
Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17. Januar 2006 (RABl Nr. 2/2006), wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„3“) in der Gemeinde Niederwinkling vom 16.08.2011“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing – Bogen in Kraft.

Straubing, 16.08.2011
Landkreis Straubing-Bogen


Alfred Reisinger
Landrat

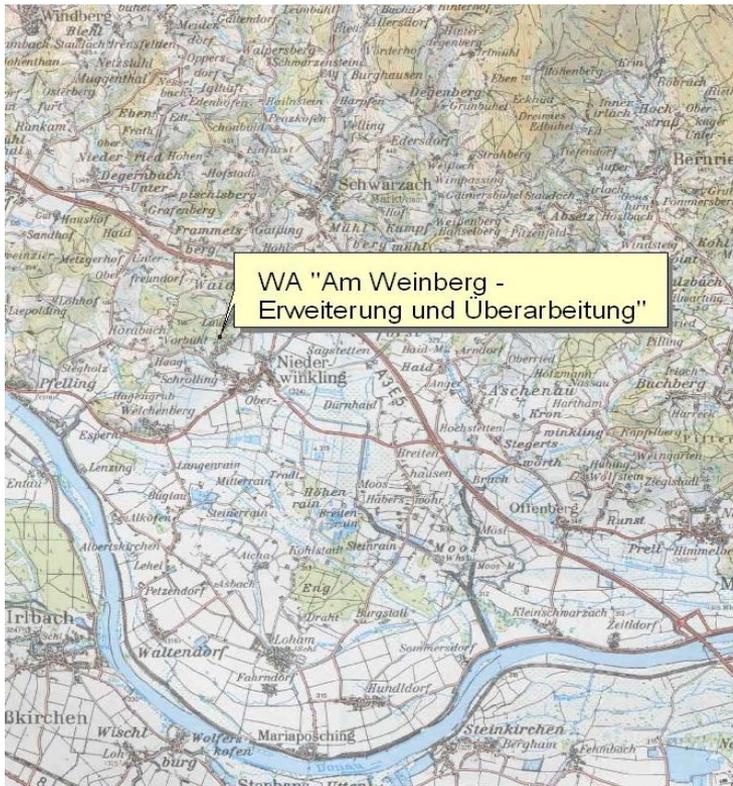
Anlage: 2 Karten M 1:100.000 / 25.000

Hinweis: Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

**Anlage
zur
Verordnung vom 16.08.2011**

Änderung der Verordnung
über das
„Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“

Karten zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes
M 1:100.000 (zu § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vom 21.11.2000)
M 1: 25.000 (zu § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung vom 21.11.2000)



 Verkleinerung des Landschaftsschutzgebietes
(früher Schutzzone)
in der Gemeinde Niederwinkling
Landkreis Straubing-Bogen

Landkreis Straubing-Bogen
Alfred Reisinger
Landrat

